



Kanton Zürich
Absender xx

Persönlich/Vertraulich

Herr / Frau
Vorname Name
Strasse Nr.
PLZ Ort

Datum

Mitteilung

Familienzulagen - Personal-Nr. xx – SV-Nr. xx

Sehr geehrte/r Herr/Frau

Wir haben Ihren Anspruch auf Familienzulagen geprüft und setzen die Ausrichtung der Familienzulagen wie folgt fest.

Zulagenberechtigte Kinder:

Name Vorname	Geburts- datum	Anspruch von	Bis	Art der Zulage
xx	xx	xx	xx	*Kinderzulage **Ausbildungszulage

Informationen zu allfälligen Nachzahlungen finden Sie auf der Lohnabrechnung des Monats, in welchem die Nachzahlungen ausgerichtet wurden.

Wichtige Hinweise

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht ab einem AHV-pflichtigen Einkommen von mindestens CHF 7560.00 pro Jahr bzw. CHF 630.00 pro Monat.

Per 1. August 2020 trat die Revision des Familienzulagengesetzes in Kraft. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden und die obligatorische Schulzeit beendet haben, besteht neu bereits mit 15 Jahren ein Anspruch auf Ausbildungszulagen. Die Kinderzulage beträgt für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr CHF 215.00 und anschliessend CHF 268.00 bis zum vollendeten 15. bzw. 16. Altersjahr. Die Ausbildungszulage beträgt CHF 268.00 und wird ab vollendetem 15. Altersjahr, sofern die obligatorische Schulzeit beendet ist, bzw. spätestens nach dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet. Für die Ausrichtung der Ausbildungszulagen benötigen wir eine Ausbildungs- bzw. Schulbestätigung. Als Beginn einer Ausbildung gilt der Zeitpunkt, ab dem eine Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand erbringt (Bsp. Vorlesungen, Kurse). Regulär beendet ist die Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat (Bsp. Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen bestanden). Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, wenn das

Erwerbseinkommen des Kindes während der Ausbildung durchschnittlich höher ist als CHF 2520.00 pro Monat bzw. CHF 30240.00 pro Jahr übersteigt.

Meldepflicht

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die den Anspruch auf Familienzulagen beeinflussen können, müssen Sie umgehend melden. Darunter fallen insbesondere Geburten oder Todesfälle, über drei Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit, Veränderung des Zivilstandes, Erwerbsaufnahme oder Stellenwechsel des anderen Elternteils, Änderung des Sorgerechts sowie die Änderung des Wohnsitzes oder der Abbruch der Ausbildung eines Kindes. Zu viel oder zu Unrecht bezogene Familienzulagen sind zurückzuerstatten. Bitte beachten Sie auch die Internetseite der SVA Zürich www.svazurich.ch. Dort finden Sie ergänzende Informationen, wie unter anderem das Merkblatt «Familienzulagen» sowie Antworten auf die häufigsten Fragen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

XX